



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 9 K 1617/11

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kaufhold,
den Richter am Verwaltungsgericht Weißmann,
den Richter Uecker,
der ehrenamtliche Richter und
der ehrenamtliche Richter

am 10. September 2012

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 28. Februar 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 2011 verpflichtet, dem Kläger

- die Kalkulationsberichte, soweit darin Angaben zu dem in Ansatz gebrachten Aufwand und zu Fördermitteln enthalten sind, sowie

- die Aufwandsermittlungen (Aufschlüsselung der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der jeweiligen Baumaßnahme unter Angabe der jeweils erhaltenen Fördermittel)

zu den Kalkulationen der in § 3 Abs. 10 der Wasseranschlussbeitragssatzung vom 18. November 2010 und in § 3 Abs. 10 der Schmutzwasserbeitragssatzung vom 18. November 2010 festgelegten Beitragssätze in digitaler Form auf einem Datenträger (USB-Stick) zu überlassen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Beklagte und der Kläger jeweils zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um den Zugang zu Unterlagen zu den Kalkulationen der in der Wasseranschlussbeitragssatzung und der Schmutzwasserbeitragssatzung des Zweckverbandes festgelegten Beitragssätze.

Der Kläger ist Mitglied einer Bürgerinitiative, die sich unter anderem gegen diese Beitragssatzungen wendet. Er führt derzeit selbst ein Normenkontrollverfahren gegen die Wasseranschlussbeitragssatzung vor dem Obergericht Berlin-Brandenburg. Ein anderes Mitglied der Bürgerinitiative führt dort ein Normenkontrollverfahren gegen die Schmutzwasserbeitragssatzung.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2011 beantragte der Kläger bei dem Beklagten Akteneinsicht – ausweislich des Betreffs nach dem Akteneinsichts- und Informationsfreiheitsgesetz (AIG) – in Sitzungsunterlagen des Jahres 2010 und in die vollständigen Kalkulationsunterlagen der Satzungen des Beklagten aus den Monaten November und Dezember 2010. Am 18. Januar 2011 gewährte der Beklagte dem Kläger Akteneinsicht. Im Rahmen des Einsichtstermins beantragte der Kläger die Überlassung von Fotokopien der Kalkulationsunterlagen. Wegen des Umfangs des Kopierauftrages und des hohen Krankenstandes des Verbandes schlug der Kläger im Folgenden die Übergabe der Kalkulationen einschließlich der Flächenermittlungen und der Kartenmaterialien in digitaler Form auf einem sogenannten USB-Stick vor.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2011 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers ab. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, dass dem Kartenmaterial und der Flächenermittlung zur Beitragskalkulation Ort, Flur, Flurstücksnummer, Flurstücksgröße und beitragspflichtige Fläche der Grundstücke zu entnehmen seien; hierbei handele es sich um personenbezogene Daten, die grundsätzlich nicht preisgegeben werden dürften. Im Übrigen sei die zur Verfügungstellung von Informationsträgern lediglich als Alternative vorgesehen. Da der Kläger Einsicht in die Originalunterlagen genommen habe, müsse nicht zusätzlich ein Informationsträger übergeben werden.

Wiederum unter dem Betreff „Akteneinsicht nach AIG“ widersprach der Kläger mit Schreiben vom 7. Juni 2011 der Ablehnung der Überlassung der im Rahmen der Beitragskalkulationen „erstellten Dateien (Flächenermittlung nebst jeweils zugehörigem Kartenmaterial, Aufwandsermittlungen, Kalkulationsberichte incl. Anlagen, u.s.w.)“. Zur Begründung führte er im Wesentlichen Folgendes aus: Er habe einen USB-Stick zunächst nur alternativ zur Verfügung stellen wollen, weil die von ihm gewünschten Daten bei dem Beklagten in digitaler Form vorlägen und sich damit der Verwaltungsaufwand erheblich hätte reduzieren lassen. Bei der ihm gewährten Akteneinsicht, welche eine halbe Stunde gedauert habe, habe er sich nur eine Übersicht verschaffen können. Sein Informationszugangsrecht sei erst erfüllt, wenn er über die begehrten Informationen dauerhaft verfügen könne. Eine Alternativität zwischen Akteneinsicht, Fotokopien und Datenträgern könne er dem AIG nicht entnehmen. Personenbezogene Daten wolle er nicht einsehen. Die der Flächenermittlung und dem zugehörigen Kartenmaterial zugrunde liegenden Daten würden von vorneherein ohne Personenbezug erhoben und gespeichert. Es handele sich allein um grundstücksbezogene Daten. Er bitte nunmehr darum, ihm die geforderten Kalkulationsunterlagen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Daraufhin gewährte der Beklagte dem Kläger mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 2011 Akteneinsicht in Form der Übersendung von Kopien, die keinen Rückschluss auf die beitragspflichtige Fläche einzelner Grundstücke zulassen; im Übrigen wies er den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen Folgendes aus: Der Anspruch des Klägers sei zwar durch die Einsichtsgewährung in die Originalakten bereits erfüllt. Da der Kläger aber meine, Kopien zu benötigen, werde auch dem nachgekommen, allerdings nur insoweit, als dadurch keine Rückschlüsse auf die beitragspflichtigen Flächen einzelner Grundstücke möglich seien. Bei den Angaben zu Flur und Flurstück handele es sich um personenbezogene Daten. Bei der Entscheidung über das Akteneinsichtsgesuch seien nicht nur die Interessen des Klägers auf umfassende Information, sondern auch Rechte Dritter auf Schutz ihrer persönlichen Daten zu berücksichtigen. Soweit die Unterlagen zu einzelnen Flurstücken neben der Grundstücksgröße detaillierte Angaben zur beitragspflichtigen Fläche und Angaben zum Beitragsmaßstab enthielten, könnten sie nicht zur Verfügung gestellt werden, weil diese Angaben ohne größeren Aufwand Rückschlüsse auf die modifizierte beitragspflichtige Grundstücksfläche und daher

auch auf die Höhe des auf ein einzelnes Grundstück entfallenden Beitrags zuließen. Hierbei handele es sich um Daten, die Eigentum und Vermögen von Dritten betreffen.

Am 11. August 2011 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er – unter Hinweis auf die Normenkontrollverfahren gegen die Beitragssatzungen vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg – im Wesentlichen Folgendes vor: Da er den konkreten Verdacht einer fehlerhaften Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs durch den Beklagten bei der Kalkulation der in den in Rede stehenden Satzungen festgelegten Beitragssätze habe, sei die dauerhafte Zurverfügungstellung der begehrten Informationen zur Überprüfung dieses Verdachts unabdingbar. Ferner wolle er den für die Grundstücke jeweils angesetzten Nutzungsfaktor überprüfen. Schließlich hege er Bedenken an der Richtigkeit des bei der Kalkulation der Beitragssätze in Ansatz gebrachten beitrags- bzw. umlagefähigen Aufwands. Für den Fall, dass das AIG nicht anwendbar sei, stütze er seine Ansprüche auf das Brandenburgische Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG). Informationen über die Finanzierung der öffentlichen Umweltaufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung stellten nämlich Umweltinformationen dar. Im Übrigen weist er darauf hin, dass ein Teil der in Rede stehenden Unterlagen zwar zu den Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Papierform vorgelegt worden seien. Jedoch habe die von ihm bevollmächtigte Rechtsanwältin im Rahmen der dortigen Akteneinsicht bis auf wenige gezielte Ausnahmen keine Fotokopien gefertigt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

ihm die vollständigen Kalkulationsunterlagen, bestehend aus dem sogenannten Kalkulationsbericht, der vollständigen Flächenermittlung (Grundstücklisten mit Kartenmaterial) sowie der vollständigen Aufwandsermittlung (Aufschlüsselung der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der jeweiligen Baumaßnahme unter Angabe der jeweils erhaltenen Fördermittel)

1. zur Kalkulation des in § 3 Abs. 10 der Wasseranschlussbeitragssatzung vom 18. November 2010 (Beschlussdatum) festgelegten Beitragssatzes von (netto) 0,85 €/m²-Veranlagungsfläche und
2. zur Kalkulation des in § 3 Abs. 10 der Schmutzwasserbeitragssatzung vom 18. November 2010 (Beschlussdatum) festgelegten Beitragssatzes von 3,00 €/m²-Veranlagungsfläche

in elektronischer Form auf von ihm, dem Kläger, zur Verfügung gestellte Datenträger (USB-Sticks), hilfsweise in Form von Fotokopien zu überlassen,

ihm das technische Trinkwasserversorgungskonzept bzw. das technische Schmutzwasserbeseitigungskonzept mit den jeweiligen Fortschreibungen in elektronischer Form, hilfsweise in Papierform zu überlassen und

eine vollständige Liste aller elektronischen Dateien und aller Dokumente in Papierform zu erstellen, die den vollständigen Rechenweg zur Ermittlung der letztlich umlagefähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten vollständig dokumentiert, und diese Liste sowie sämtliche darin aufgeführten Dateien und Dokumente dem Kläger in elektronischer Form bzw. hilfsweise in Papierform zu überlassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung vertieft er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren. Ergänzend trägt er im Wesentlichen Folgendes vor: Er sei dem Begehren des Klägers durch die Gewährung der Einsicht in die Originalunterlagen und das Angebot zur Übersendung bestimmter Kopien ausreichend nachgekommen. Überdies habe die Prozessbevollmächtigte des Klägers im Normenkontrollverfahren die begehrten Unterlagen zur Kalkulation des in der Wasseranschlussbeitragssatzung festgelegten

Beitragssatzes für mehrere Monate in ihren Kanzleiräumen gehabt, wodurch sich der Hilfsantrag erledigt haben dürfte. Ein Anspruch auf Überlassung der begehrten Unterlagen in elektronischer Form ergebe sich weder aus dem AIG noch aus dem UIG. Ein Anspruch darauf, dass ein bestimmter Medienträger verwendet werde, könne schon gar nicht bestehen. Dagegen sprächen bereits Fragen der Datensicherheit. Hinzu komme, dass es sich bei den in Rede stehenden Daten gar nicht um Umweltinformationen handele. Im Übrigen habe der Kläger einen Antrag nach dem UIG nicht gestellt; ein solcher sei demnach bislang auch nicht beschieden worden. Bei ihm sei keine Datei vorhanden, die die Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Baumaßnahme unter Angabe der jeweils erhaltenen Fördermittel beinhalte.

Der Kläger hat neben der Klage um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht; diesen Antrag hat die Kammer mit Beschluss vom 30. September 2011 – VG 9 L 468/11 – mangels Anordnungsgrundes abgelehnt. Am 24. August 2012 haben die Beteiligten in mündlicher Verhandlung einen Widerrufsvergleich geschlossen und für den Fall des Widerrufs übereinstimmend erklärt, dass sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden sind; der Beklagte hat den Vergleich widerrufen.

Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Verfahrensakten zur Klage und zum Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg, im Übrigen bleibt sie erfolglos.

Da Akteneinsichts- und sonstige Informationszugangsbegehren nach der Rechtsprechung der Kammer verfahrensrechtlich auf Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet sind, werden die Klagebegehren des Klägers als Verpflichtungsklage

gemäß § 42 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgefasst (vgl. § 88 VwGO).

1. Soweit sich die Klage auf Überlassung der vollständigen Kalkulationsunterlagen, bestehend aus dem sogenannten Kalkulationsbericht, der vollständigen Flächenermittlung (Grundstückslisten mit Kartenmaterial) sowie der vollständigen Aufwandsermittlung (Aufschlüsselung der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der jeweiligen Baumaßnahme unter Angabe der jeweils erhaltenen Fördermittel) richtet, ist sie zulässig und zum Teil begründet. Die angefochtenen Bescheide sind teilweise rechtswidrig und verletzen insoweit den Kläger in seinen Rechten; der Kläger hat in dem genannten Umfang einen Anspruch auf die begehrte Akteneinsicht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

a. Soweit der Kläger Zugang zu in den in Rede stehenden Kalkulationsberichten enthaltenen Angaben zu dem in Ansatz gebrachten Aufwand und zu Fördermitteln sowie zu den bezeichneten Angaben zur Aufwandsermittlungen begehrt, steht ihm ein Anspruch aus § 1 BbgUIG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG zu.

Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass der Kläger keinen (ausdrücklich) auf das UIG gestützten Antrag bei dem Beklagten gestellt hat. Zwar stütze der Kläger sein an den Beklagten gerichtetes Begehren ausdrücklich (nur) auf das AIG. Jedoch kann bei objektiver Betrachtung nicht davon ausgegangen werden, dass er den geltend gemachten Anspruch hiermit auf Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des UIG beschränken wollte. Vielmehr ging es ihm von vornherein ersichtlich um Zugang zu den von ihm bezeichneten Unterlagen ungeachtet dessen, nach welchem Gesetz die entsprechenden Daten zu beurteilen sind. Die Problematik der Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich des AIG und dem des UIG erkannte er zum damaligen Zeitpunkt wohl noch gar nicht.

Vgl. hierzu VG Berlin, Urteil vom 8. September 2009 – 2 A 8.07 –, Juris Rn. 46.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine

informationspflichtige Stelle (vgl. § 2 Abs. 1 BbgUIG) verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Gemäß § 2 Abs. 3 UIG sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung unter anderem nach Nr. 3 Buchstabe a der Bestimmung alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder die nach Nr. 3 Buchstabe b der Bestimmung den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken. Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes, einen erweiterten Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Umweltinformationen sicherzustellen, und in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Umweltinformationsrichtlinie, ABl. EU L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26 ff.), an dessen zwingende Vorgaben das UIG angepasst ist, ist anerkannt, dass der Begriff der Umweltinformationen weit auszulegen ist. Er erfasst die Information über alle Tätigkeiten und Maßnahmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Umweltbestandteile auswirken. Entscheidend ist allein die der behördlichen Tätigkeit oder Maßnahme zu Grunde liegende umweltschützende Zielsetzung als solche. Dabei reicht es aus, dass zwischen der Tätigkeit oder Maßnahme und dem angestrebten Erfolg für die Umwelt eine hinreichend enge Beziehung besteht. Erfasst werden auch Angaben, welche die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen, einschließlich der Angaben zur Finanzierung des Vorhabens;

vgl. zum Ganzen nur BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2008 - 4 C 13.07 -, Juris Rn. 11 ff.; ferner bereits zu § 2 Abs. 3 UIG a.F. Urteil vom 25. März 1999 - 7 C 21.98 -, Juris Rn. 28 und OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. Dezember 2008 - OVG 12 B 23.07 -, Juris Rn. 43 ff.; Urteil der Kammer vom 4. Mai 2012 – VG 9 K 2029/10 –.

Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei den Angaben zu dem bei der Kalkulation der Beiträge in Ansatz gebrachten Aufwand und den Fördermitteln hierzu sowie bei den von dem Kläger bezeichneten Angaben zu den Aufwandsermittlungen – kurz: bei den Angaben zur Aufwandsseite der Kalkulation – um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UIG, denn sie beziehen sich auf die wirtschaftliche Realisierbarkeit und Finanzierung von Maßnahmen und Tätigkeiten,

die sich auf Umweltbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG, insbesondere auf Wasser und Boden, auswirken bzw. – soweit es um konkrete Planungen geht – wahrscheinlich auswirken. Nach § 1 der Wasseranschlussbeitragssatzung und § 1 der Schmutzwasserbeitragssatzung werden die Beiträge zum teilweisen Ersatz des Aufwands für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung sowie der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhoben. Da sowohl die Wasserversorgung als auch die Schmutzwasserbeseitigung den Umweltbestandteil Wasser unmittelbar zum Gegenstand haben, im Übrigen zumindest auch den Umweltbestandteil Boden (jedenfalls mittelbar) betreffen, handelt es sich bei der Herstellung und Anschaffung entsprechender Anlagen bzw. deren konkreten Planung um Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile auswirken bzw. wahrscheinlich auswirken. Dies gilt auch für den finanziellen Aufwand hierfür einschließlich hierbei zu berücksichtigender Fördermittel. Denn die Realisierbarkeit von Maßnahmen und Tätigkeiten ist angesichts beschränkter Haushaltsmittel stets von den hierfür anfallenden Kosten abhängig.

Wohl anders – allerdings hinsichtlich der Akteneinsicht in Kalkulationsunterlagen für die Berliner Wassertarife – OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 – OVG 12 B 11.07 –, Juris Rn. 16 und VG Berlin, Urteil vom 25. April 2006 – 2 A 88.05 –, Juris Rn. 14, die insoweit lediglich das Berliner Informationsfreiheitsgesetz anführen.

Dem Einsichtsanspruch des Klägers stehen auch keine Ablehnungsgründe entgegen.

Dem Kläger kann nicht entgegengehalten werden, dass es ihm nicht um Belange des Umweltschutzes, sondern um die Überprüfung, ob bei den Beitragskalkulationen der sogenannte wirtschaftliche Grundstücksbegriff in allen Fällen richtig angewendet wurde, die Nutzungsfaktoren jeweils zutreffend angesetzt wurden und der in Ansatz gebrachte Aufwand richtig ist, und damit im Ergebnis wohl nur um eine Reduzierung der Beitragssätze geht. Insbesondere erfüllt dies nicht den Versagungsgrund eines missbräuchlich gestellten Antrags gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 1 UIG. Zwar wird in

diesem Zusammenhang auch darauf abgestellt, ob das Informationsbegehren in irgendeiner Weise dem Zweck dient, den Umweltschutz zu verbessern;

vgl. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 23. EL, Dezember 2011, § 8 UIG Rn. 54.

Da der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen aber frei, also voraussetzungslos gewährleistet ist, es der Behauptung oder des Nachweises eines irgendwie gearteten Interesses daher nicht bedarf,

vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., § 3 UIG Rn. 10,

und das Anliegen des Klägers mit den Belangen des Umweltschutzes jedenfalls nicht kollidiert, sieht die Kammer in seiner Motivation keinen Missbrauch des Rechts auf freien Zugang zu Umweltinformationen.

Auch für das Vorliegen der Ablehnungsgründe zum Schutz von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 UIG spricht nichts.

Maßstab für die Prüfung von Ausschlussgründen ist, ob deren Vorliegen von der Behörde plausibel dargelegt wird. Zwar müssen die Angaben dabei nicht so detailliert sein, dass Rückschlüsse auf die geschützte Information möglich sind, sie müssen aber so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass das Vorliegen von Ausschlussgründen geprüft werden kann. Es genügt regelmäßig nicht, wenn lediglich das Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes behauptet wird. Vielmehr müssen grundsätzlich Tatsachen dargelegt werden, die die Annahme des Geheimhaltungsgrundes rechtfertigen können;

vgl. VG Berlin, Urteil vom 1. Juni 2012 - VG 2 K 177.11 -, Juris Rn. 31.

Geheimhaltungsgründe hat der Beklagte indes im Hinblick auf die hier in Rede stehenden Informationen zur Aufwandsseite der Kalkulationen nicht vorgebracht. Soweit er dem Kläger entgegenhält, dass bei der Offenbarung von Grund- bzw.

Flurstücksangaben der beitragspflichtigen Flächen personenbezogene Daten betroffen seien, bezieht sich dies offensichtlich nicht auf die Aufwandsseite der Kalkulation, sondern vielmehr nur auf die Verteilung des Aufwands auf die bevorteilten Grundstücke nach § 8 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) – kurz: auf die Verteilungsseite –.

Im Übrigen könnte hinsichtlich der Aufwandsseite – soweit für die Kammer ohne Kenntnis der Unterlagen ersichtlich – allenfalls die Zugänglichmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Hinblick darauf in Erwägung zu ziehen sein, dass der Kläger die Anschaffungs- und Herstellungskosten einzelner Baumaßnahmen in Erfahrung bringen will. Denkbar ist, dass hierdurch Rückschlüsse auf entsprechende mit Unternehmen vereinbarte Werklöhne oder sonstige Preise ermöglicht werden können. Unter den Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen nach allgemeinem Verständnis alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Dabei umfassen Betriebsgeheimnisse im Wesentlichen technisches und Geschäftsgeheimnisse vor allem kaufmännisches Wissen. Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, Marktkonkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen;

vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - BVerwG 7 C 2.09 -, Juris Rn. 50; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. Dezember 2008 - OVG 12 B 23.07 -, Juris Rn. 61; Reidt/Schiller, a.a.O., § 9 UIG Rn. 20 m.w.N.

Hierfür ist indes nichts vorgetragen und auch nichts ersichtlich. Selbst wenn durch die in Rede stehenden Angaben entsprechende Werklöhne oder sonstige Preise, die der Verband des Beklagten in der Vergangenheit an bestimmte Unternehmen bezahlte, offengelegt würden, spricht nichts dafür, dass dies geeignet wäre, die Wettbewerbsposition dieser Unternehmen nachteilig zu beeinflussen. Zum einen lassen sich etwa geheimhaltungsbedürftige Einzelheiten zu Kalkulationen oder sonstigen preisbildenden Faktoren der betroffenen Unternehmen den endgültig

vereinbarten Preisen ohnehin nicht entnehmen. Zum anderen wäre mittlerweile schon aufgrund des längeren Zeitablaufs seit Abschluss der Verträge – die Kalkulation selbst stammt aus der Zeit vor dem Beschluss der Beitragssatzungen (18. November 2010) – jegliche etwaige Wettbewerbsrelevanz dieser bloßen Preise eines Unternehmens erloschen.

Dem entspricht es, dass der Beklagte dem Kläger mit dem Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 2011 Akteneinsicht mit der einzigen Einschränkung gewährte, dass hierdurch keine Rückschlüsse auf die beitragspflichtige Fläche einzelner Grundstücke möglich sind. Bezüglich der übrigen von dem Kläger begehrten Informationen sah also auch der Beklagte keine Versagungsgründe.

Der Beklagte kann den Kläger nicht auf die Möglichkeit der Akteneinsicht im Normenkontrollverfahren gemäß § 100 VwGO verweisen. Zwar ist in § 3 Abs. 2 Satz 4 UIG für den Fall, dass Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, geregelt, dass die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen kann. Ungeachtet dessen, ob bzw. inwieweit die von dem Kläger begehrten Informationen dem Oberverwaltungsgericht überhaupt vorgelegt wurden, steht einer Verweisung auf § 100 VwGO entgegen, dass § 3 Abs. 2 Satz 4 UIG bei richtlinienkonformer Auslegung dahingehend zu verstehen ist, dass er sich nur auf das Zurverfügungstehen bei öffentlich zugänglichen Stellen bezieht. Dies ist Art. 3 Abs. 4 Buchstabe a Umweltinformationsrichtlinie zu entnehmen, wonach die Informationen ausdrücklich anderweitig öffentlich verfügbar sein müssen. Gleiches ist in Art. 4 Abs. 1 Buchstaben b) ii) des Übereinkommens der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus), mit dem die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts gemäß dem 5. Erwägungsgrund der Umweltinformationsrichtlinie übereinstimmen müssen, geregelt; danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang in der erwünschten Form, es sei denn die Informationen stehen der Öffentlichkeit bereits in anderer Form zur Verfügung.

Dem Anspruch auf Aufschlüsselung der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der jeweiligen Baumaßnahme unter Angabe der jeweils erhaltenen Fördermittel steht auch nicht entgegen, dass bei dem Beklagten eine solche Datei noch nicht vorhanden ist. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 UIG kann der Zugang zu Umweltinformationen durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Hiervon wird nach Auffassung der Kammer grundsätzlich auch die Zusammenstellung und Ordnung bestimmter Umweltinformationen umfasst. Dies darf nach den Sätzen 2 und 3 der Bestimmung nur aus gewichtigen Gründen verweigert werden, wobei als gewichtiger Grund insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand gilt. Dass die Anfertigung der von dem Kläger verlangten Aufstellung mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, hat der Beklagte aber nicht substantiiert vorgetragen. Vielmehr hat die Vertreterin des Beklagten bei der Erörterung hierzu im Rahmen der Vergleichsüberlegungen in der mündlichen Verhandlung vom 24. August 2012 zunächst Bereitschaft zur Anfertigung einer entsprechenden Aufschlüsselung signalisiert.

Entgegen der Auffassung des Beklagten kann der Kläger nach § 3 Abs. 2 UIG auch verlangen, dass ihm die Daten in digitaler Form auf einem USB-Stick zur Verfügung gestellt werden. Auch insoweit hat der Beklagte keine gewichtigen Gründe für ein Abweichen von der von dem Kläger gewählten Zugangsart substantiiert und nachvollziehbar vorgetragen; derartige gewichtige Gründe sind auch nicht ersichtlich. Der Beklagte meint pauschal, einem Anspruch auf Verwendung eines bestimmten Medienträgers stünden schon Fragen der Datensicherheit entgegen. Dieser Einwand erschließt sich der Kammer – jedenfalls in dieser Allgemeinheit und im Hinblick auf die Verwendung von USB-Sticks – nicht.

Zu Datenträgern in EDV-Systemen als Zugangsgewährung in sonstiger Weise vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., § 3 UIG Rn. 14.

Das Recht, die Art des Informationszugangs zu wählen, vermittelt dem Kläger allerdings keinen Anspruch darauf, dass ihm die Daten auf einem von ihm zur Verfügung gestellten USB-Stick überlassen werden. Ob der Antragsgegner einen

eigenen USB-Stick verwendet oder auf einen USB-Stick des Klägers zurückgreift, steht deshalb im Ermessen des Beklagten.

b. Soweit der Kläger im Übrigen Zugang zu Kalkulationsunterlagen begehrt, insbesondere zu in den Kalkulationsberichten enthaltenen Angaben zu den Verteilungsseiten der Kalkulationen und zu den vollständigen Flächenermittlungen (Grundstückslisten mit Kartenmaterial), steht dem Kläger kein Anspruch zur Seite.

Auf § 1 BbgUIG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG kann er sein Begehren nicht stützen, weil es sich bei diesen Daten nicht um Umweltinformationen handelt. Insbesondere handelt es sich nicht um Daten über Tätigkeiten und Maßnahmen, die sich im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UIG auf Umweltbestandteile auswirken können. Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung, die sich auf den Umweltbestandteil Wasser auswirken bzw. auswirken können, nimmt der Verband des Beklagten ungeachtet der konkreten Verteilung seiner diesbezüglichen Aufwendungen wahr. Das KAG sieht zwar für die Finanzierung dieser Aufgaben Rechtsgrundlagen zur Erhebung von öffentlichen Abgaben, unter anderem gemäß § 8 KAG von Beiträgen, vor. Indes bedarf es danach bei leitungsgebundenen Anlagen – wie hier – der Erhebung von Beiträgen nicht unbedingt. Ebenso ist die Umlage der Kosten allein im Wege der Gebührenerhebung nach § 6 KAG möglich. Werden Beiträge erhoben, so sind diese gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 KAG nach den Vorteilen zu bemessen. Als Maßstabseinheit stellen die in Rede stehenden Beitragssatzungen hierbei jeweils unter der Bestimmung des § 3 Abs. 1 auf die mit einem näher zu bestimmenden Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche ab. Hiermit wird eine gerechte Kostenverteilung bezweckt. Eine hinreichend enge Beziehung zu der umweltschützenden Zielsetzung der öffentlichen Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung kommt dieser Kostenverteilung aber nicht zu. Insbesondere betrifft sie angesichts der verschiedenen Möglichkeiten zur Aufgabenfinanzierung und der vorteilsgerechten Verteilung im Rahmen der Beitragserhebung nicht die wirtschaftliche Realisierbarkeit dieser Aufgaben. Auch bezweckt die Kostenverteilung nicht den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b UIG. Ebenso wenig ist schließlich § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG einschlägig. Danach fallen unter den Begriff der Umweltinformationen auch

wirtschaftliche Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden. Auch insoweit bedarf es aber einer hinreichend engen Beziehung zu der vorzubereitenden oder durchzuführenden umweltbezogenen Maßnahmen oder Tätigkeiten, an der es hier fehlt. Dies ist insoweit schon im Wortlaut der Regelung angelegt, als es danach nicht ausreicht, dass die entsprechenden Annahmen lediglich irgendwie bei der Vorbereitung oder Durchführung entsprechender umweltbezogener Maßnahmen oder Tätigkeiten Verwendung finden, sondern erforderlich ist, dass sie „zur“ entsprechenden Vorbereitung oder Durchführung, also gerade zu diesem Zweck verwendet werden. Diese Zielrichtung zeigt auch der Blick auf Art. 2 Nr. 3 Buchstabe b) des Übereinkommens von Aarhus auf, wonach als Informationen über die Umwelt insoweit wirtschaftliche Annahmen gelten, die bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verwendet werden. Um ein umweltbezogenes Entscheidungsverfahren handelt es sich bei der Verteilung der Kosten im Rahmen der Beitragskalkulation indes nach dem oben Gesagten nicht. Die Verteilung des (Kosten-)Aufwands im Rahmen der Beitragskalkulation ist von den umweltbezogenen Entscheidungen des Verbandes unabhängig.

Der Kläger kann sich auch nicht auf das AIG stützen, denn dessen Anwendungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 5 AIG nicht eröffnet. Danach wird in laufenden Verfahren Akteneinsicht nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt. So liegt der Fall hier. Denn das Einsichtsbegehren des Klägers bezieht sich auf Unterlagen zu Beitragssatzungen, die gegenwärtig konkret Gegenstand von Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg sind. Dass es sich hierbei nicht um ein Verwaltungsverfahren handelt, ist unerheblich. In der Begründung zu der entsprechenden Bestimmung des § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Landtagsdrucksache 2/4417) heißt es ausdrücklich, dass Hauptanwendungsfall Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrenrecht seien; schon hieraus ist zu folgern, dass daneben auch verwaltungsgerichtliche Verfahren erfasst sind. Auch der weiteren Begründung ist dies zu entnehmen: „Konsens besteht zwischen dem Bund und den Ländern, dass das Verwaltungsverfahrenrecht möglichst einheitlich geregelt werden soll. Diesen gemeinsamen Standpunkt würde das Land aufkündigen, wenn es den Zugang zu Akten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens auch anderen als den

Verfahrensbeteiligten ermöglichen würde. Laufende Verfahren sind insbesondere diejenigen, die auf eine behördliche Entscheidung oder Handlung gerichtet sind. Der Begriff des laufenden Verfahrens ist dahingehend zu verstehen, dass ein Verfahren erst als abgeschlossen anzusehen ist, wenn eine bestandskräftige und nicht mehr anfechtbare Entscheidung über den dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt oder Vorgang getroffen worden ist. Dies bezieht das gerichtliche Verfahren und die Entscheidung des letztinstanzlich zuständigen Gerichts hierüber mit ein.“ Da während eines laufenden Verfahrens ausdrücklich auch anderen als den Verfahrensbeteiligten der allgemeine Aktenzugang versagt sein soll, ist es ebenso unerheblich, dass der Kläger selbst nur an einem der Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht beteiligt ist.

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs im Fall laufender Normenkontrollverfahren steht auch nicht im Widerspruch zu Art. 21 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV). Danach besteht das jedermann zustehende Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe des Gesetzes, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Im Rahmen dieser Interessenabwägung gibt der Gesetzgeber mit § 2 Abs. 5 AIG dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachten Interesse an einheitlichen Verfahrensregelungen erkennbar den Vorrang gegenüber dem für jedermann geltenden allgemeinen Akteneinsichtsrecht. Mit Blick darauf, dass Art. 21 Abs. 4 LV das Recht auf Akteneinsicht nur nach Maßgabe des Gesetzes einräumt, ist dies nicht unzulässig. Die gesetzliche Regelung ist nicht nur als Beschränkung des verfassungsrechtlich verbürgten Akteneinsichtsrechts, sondern auch als Ausdruck des weitreichenden gesetzlichen Ausgestaltungs- bzw. Regelungsvorbehalts aufzufassen, der es weitgehend dem Gesetzgeber überlässt, Inhalt und Reichweite des Akteneinsichtsrechts zu bestimmen, solange er hierdurch nicht in den in Art. 21 Abs. 4 LV angelegten Kern des Akteneinsichtsrechts als einem politischen Mitgestaltungsrecht eingreift. Letzteres ist hier nicht der Fall. Die in Rede stehende Einschränkung des Anwendungsbereichs in laufenden Normenkontrollverfahren ist unter Berücksichtigung dessen, dass das Recht auf Akteneinsicht bedingungslos beansprucht werden kann – nämlich ohne dass es der Geltendmachung eines berechtigten Interesses bedarf –, jedenfalls deshalb gerechtfertigt, weil sie nur für die Dauer entsprechender Verfahren gilt. Ob dies auch gilt, wenn eine Beitragssatzung

nicht unmittelbar Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 VwGO ist, sondern nur inzident im Rahmen der Anfechtung eines Beitragsbescheides zur Prüfung steht, kann hier dahinstehen.

c. Der auf die Überlassung von Kopien gerichtete Hilfsantrag ist in vollem Umfange erfolglos. Er ist zum Teil bereits durch den Bescheid vom 21. Juli 2011 erfüllt, mit dem der Beklagte dem Kläger Akteneinsicht in Form der Übersendung von Kopien, die keinen Rückschluss auf die beitragspflichtige Fläche einzelner Grundstücke zulassen, bewilligte. Im Übrigen kann er nicht weitergehen als der Hauptantrag. Hinzu kommt, dass der Kläger seinen zunächst auf die Überlassung von Kopien gerichteten Antrag mit seinem Widerspruchsschreiben aufgab, indem er als Art des Informationszugangs aus Kostengründen ausschließlich nur noch den digitalen Zugang und nicht, auch nicht hilfsweise, die Überlassung von Kopien wählte.

2. Soweit der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 7. September 2012 als Klarstellung seiner Anträge noch „die Überlassung des technischen Trinkwasserversorgungskonzeptes bzw. des technischen Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes mit den jeweiligen Fortschreibungen in elektronischer Form, hilfsweise in Papierform beantragt“ hat, ist die Klage unzulässig. Zum einen handelt es sich hierbei nicht um eine Klarstellung, sondern um eine Klageerweiterung. Denn die am 11. August 2011 erhobene Klage richtete sich – entgegen der Auffassung des Klägers – nicht auf diese Konzepte, sondern nur auf „die vollständigen Kalkulationsunterlagen, bestehend aus dem sogenannten Kalkulationsbericht, der vollständigen Flächenermittlung (Grundstückslisten mit Kartenmaterial) sowie der vollständigen Aufwandsermittlung (Aufschlüsselung der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der jeweiligen Baumaßnahme unter Angabe der jeweils erhaltenen Fördermittel)“. Zum anderen dürfte es hinsichtlich der in Rede stehenden technischen Konzepte bereits an einem entsprechenden Antrag bei dem Beklagten fehlen. Der Kläger meint, sein Antrag auf Einsicht in Kalkulationsunterlagen habe sich von vornherein auch auf die in Rede stehenden technischen Konzepte gerichtet. Hieran hat die Kammer indes Zweifel, zumal er die einzelnen Teile der von ihm begehrten Unterlagen auch gegenüber dem Beklagten im Wesentlichen genau bezeichnete; von den technischen Konzepten war nicht die Rede. Dies kann jedoch dahinstehen. Soweit sich sein bei dem Beklagten gestellter

Antrag auch auf die technischen Konzepte erstreckt haben sollte, wurde hierüber mit dem Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 2011 entschieden. Insoweit ist die Entscheidung zwischenzeitlich jedenfalls bestandskräftig.

3. Ebenso unzulässig ist die Klage hinsichtlich des ebenfalls mit dem Schriftsatz vom 7. September 2012 noch gestellten Antrags, den Beklagten zu verurteilen bzw. zu verpflichten, eine vollständige Liste aller elektronischen Dateien und aller Dokumente in Papierform zu erstellen, die den vollständigen Rechenweg zur Ermittlung der letztlich umlagefähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten vollständig dokumentiert, und diese Liste sowie sämtliche darin aufgeführten Dateien und Dokumente dem Kläger in elektronischer Form bzw. hilfsweise in Papierform zu überlassen. Soweit sich dieser Antrag nicht bereits mit dem auf Aufschlüsselung der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der jeweiligen Baumaßnahme unter Angabe der jeweils erhaltenen Fördermittel gerichteten Antrag überschneidet, fehlt es jedenfalls von vornherein schon an einem entsprechenden vorherigen Antrag bei dem Beklagten.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Die Berufung ist zuzulassen, weil der Rechtssache im Hinblick auf die Reichweite des Tatbestandsmerkmals der Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der

elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (siehe zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de). Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils ist die Berufung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Kaufhold

Weißmann

Kaufhold

Richter Uecker ist an der
Befügung seiner Unterschrift
wegen Ausscheidens aus
dem Verwaltungsgericht
Potsdam verhindert

